Winfried Freimuth
Jungferweg 2
65375 Oestrich-Winkel

An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

29.12.2013

Fax-Nr.: 0611/350-459

Petition an den Hessischen Landtag

von:
Winfried Freimuth
Jungferweg 2
65375 Oestrich-Winkel

Petition für den Erhalt der Rheingauer Kulturlandschaft, einer Kulturlandschaft von europäischen Rang und Bedeutung

Angesprochen sind:

- Die Landesregierung als Genehmigungsbehörde für den Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 "Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien"

- Der Minister für Wissenschaft und Kunst als oberste Denkmalschutzbehörde

- Der Minister für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde für den nachhaltigen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Lebensgrundlagen

- Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Baubehörde

Am 13.12.2013 hat die Regionalversammlung Südhessen den Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien" des Regionalplans Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplans 2010 gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen.
Das Beteiligungsverfahren soll vom 24. Februar bis 25. April 2014 durchgeführt werden.
Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist der "Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien", durch die Landesregierung zu genehmigen.
Teil des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien" ist eine Karte mit der Darstellung der potentiellen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung. Demnach könnten große Teile der Rheingauer Kulturlandschaft mit über 200m hohen Windkraftanlagen bestückt werden.

Mit Bezugnahme auf die Belange der Energiewende, der massiven wirtschaftlichen Interessen der einschlägigen Industrie, der monetären Interessen der finanzschwachen Kommunen sowie dem allgemein gering ausgeprägten Bewusstsein für die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, besteht die Gefahr, dass öffentliche Belange, im Sinne des Schutzes und dem Erhalt der wertvollen Rheingauer Kulturlandschaft, keine ausreichende Beachtung finden bzw. dass keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen für eine qualifizierte Abwägung zwischen Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie den wirtschaftlichen und energiepolitischen Belangen vorhanden sind.

Die Landesregierung wird daher gebeten, durch sofortiges und aktives Handeln, die Rheingauer Kulturlandschaft als Resultat einer einmaligen Wechselwirkung zwischen bedeutenden historischen, denkmalgeschützten Ensembles und Gebäuden, der uralten Weinlandschaft und dem alles krönenden Taunuskamm vor der Zerstörung durch Bau- und Betrieb industrieller Windkraftanlagen zu schützen.
Zur Rheingauer Kulturlandschaft zählt ebenso der Rheingauer Hinterlandswald als größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Hessen und damit schützenwertes Habitat für seltene Fauna und Flora, die auf zusammenhängende ungestörte Waldgebiete angewiesen ist.

Die Landesregierung wird weiter gebeten, nachfolgende Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen:

1.) Die sofortige Veranlassung der Erarbeitung einer Sichtachsenstudie zur Klärung der Sichtachsenbezüge zwischen der gewachsenen Rheingauer Kulturlandschaft und möglichen Standorten für Windkraftanlagen in den heute üblichen Abmessungen (Höhe über 200m), noch vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien".

2.) Die Überprüfung der Zulässigkeit und Verträglichkeit der möglichen Standorte für Windkraftanlagen analog der im Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 "Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien" beinhalteten Windvorrangkarte mit den im "Managementplan für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises" ausgewiesenen Bereichen mit bedeutenden Kulturlandschaftsflächen von teilweise europäischen Rang.

3.) Die vollumfängliche Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter hessischer Gesetze und Pläne im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplans 2010 "Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien":

- das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986,
hier § 1; 2 ; 7; 11; 12; 16; und 18,

- das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 4. Dezember 2006
hier § 1; 2; 8; 9 und 12,

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
hier § 35, in dem Sinne, dass den öffentlichen Belangen, die besonderen Eigenarten der über tausend Jahre alten Rheingauer Kulturlandschaft zu schützen und dauerhaft zu erhalten, eine industrielle Nutzung durch Windkraftanlagen entgegensteht,

- die Erkenntnisse aus dem „Managementplan für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, 2012"

Oestrich-Winkel, den 29.12.2013

Winfried Freimuth